



WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GMBH

Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, Stubenring 16/2 . 1010 Wien, FN 443661v

Dr. Roland Weinrauch, LL.M. (NYU)
Dr. Ingmar Etzersdorfer
Mag. Gerald Niesner
Mag. Markus Meixner
Mag. Patrick Huttman

Dr. Martin Lechner
MMag. Florian Huemer
Kooperationspartner

Dr. Margot Nusime, MBA
Mag. Katharina Rath
Mag. Johannes Mayer
Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Stefanie Al Nakeeb-Taborsky
Juristische Mitarbeiter

Kanzlei Wien:
1010 Wien, Stubenring 16/2
T +43 1 533 64 99
F +43 1 533 64 99-250
sekretariat@anwaltei.at

Kanzlei Graz:
8010 Graz, Sackstraße 15
T +43 316 93 120 7
F +43 316 93 120 7-350
graz@anwaltei.at

Kanzlei Fehring:
8350 Fehring, Hauptplatz 9
T +43 3155 20 994
F +43 3155 20 994-150
kanzlei@anwaltei.at

Verteiler - Kunden

COVID-19 und die Betriebsunterbrechung Erstinformation zu Entschädigungsansprüchen

Akt / Verfasser
Coronavirus / PH/JM
Datum:
20.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als im Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragte uns ihr Versicherungsmakler damit, die Deckungsfrage aus Betriebsunterbrechungsversicherungen für freiberuflich und selbständig Tätige rechtlich zu begutachten.

Unsere rechtliche Prüfung hat ergeben, dass in vielen Fällen die **Deckung der Ansprüche erfolgversprechend** ist. Da sich die Versicherungswirtschaft aktuell ablehnend und größtenteils keine Deckungen ausspricht bzw. freiwillige Kulanzzahlungen anbietet, könnte das Einschreiten eines Anwaltes notwendig werden.

Aus diesem Grund haben wir gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler eine weitere Vorgangsweise erarbeitet. Unser erklärtes Ziel ist es dabei, Ihre Ansprüche **professionell** und zugleich **kostengünstig** zu vertreten.

Die Frage der Kosten stellt sich insbesondere deshalb, da auch die Rechtsschutzversicherer bisher keine Kostendeckung für diese Streitigkeiten vor dem Hintergrund der Corona Krise zugesagt haben.

Was ist zu tun?

1. Dringender Handlungsbedarf: Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz:

Wenn die Betriebsschließung (zumindest zum Teil) auf Grundlage des Epidemiegesetzes erfolgt ist, stehen Ihnen **Entschädigungsansprüche** nach dem Epidemiegesetz gegenüber dem Staat zu.

Achtung: Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn dieser nicht binnen **sechs Wochen**, vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an gerechnet, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend gemacht wird.

Fristwährend (also rechtzeitig eingebracht) ist ein Antrag nur dann, wenn dieser – innerhalb der genannten Frist bei der Behörde **einlangt** (**ACHTUNG:** Es reicht nicht aus, wenn der Antrag am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird!) und – dieser einen bestimmten **Mindestinhalt** aufweist. Um dies sicherzustellen, empfiehlt es sich, Musteranträge, wie von der Behörde ausgearbeitet, zu verwenden (siehe z.B. <https://www.tirol.gv.at/kufstein/service/corona-verdienstentgang/>).

Wir empfehlen jedenfalls diese Ansprüche binnen obiger Frist (bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde **einlangend**) geltend zu machen.

Wir haben mit Ihrem Versicherungsmakler vereinbart, dass wir Ihnen für grundsätzliche Fragen zur Vorgangsweise für ein **kostenfreies Beratungsgespräch** (Telefonkonferenz) zur Verfügung stehen.

2. Ansprüche aus der Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbständig Tätige („BUFT“)

Ihr Versicherungsmakler hat bei Ihrem Versicherer umgehend Schadenmeldung erstattet. Zu dieser Schadenmeldung liegt bis dato, trotz Nachurgenz, keine Deckungsbestätigung vor. Es könnte daher notwendig werden, sich zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche rechtsfreundlich vertreten lassen zu müssen.

Zu diesem Zwecke haben wir bereits zahlreiche Versicherungsbedingungen begutachtet. Weiters haben wir mit Ihrem Versicherungsmakler vereinbart, dass wir Ihnen für ein **kostenfreies Beratungsgespräch** (Telefonkonferenz) zur Verfügung stehen. Im Zuge dieses Gesprächs besprechen wir mit Ihnen eine **Einschätzung ihrer Erfolgsaussichten** und erläutern Ihnen im Detail wie die Vertretung Ihrer Ansprüche durch uns erfolgen könnte (**Handlungsanleitung**).

Wie gehen wir in diesem Thema vor?

1. Wir sammeln möglichst viele gleichgelagerte Ansprüche (das senkt die Kostenbelastung erheblich und stärkt unsere Position beim Versicherer)
2. Wir sichern Ihre Ansprüche (d.h. wir stellen die Ansprüche betragsmäßig fällig und stellen sicher, dass diese Ansprüche nicht verjähren)
3. Wir streben, so rasch als möglich, außergerichtliche Lösungen mit den Versicherern an (das senkt die Kostenbelastung und führt zu einer schnellen Auszahlung)
4. Wenn erforderlich, führen wir einzelne Musterprozesse, wobei Betriebe mit ähnlichen Policen gebündelt werden (das senkt die Kostenbelastung erheblich).
5. Wir gehen Hand in Hand mit Ihrem Versicherungsmakler vor (das stärkt unsere Position beim Versicherer)

Vorteile

- professionelle und auch individuelle Begleitung
- Keine Erfolgsbeteiligung (anders als Prozesskostenfinanzierer)
- Sicherung Ihrer Ansprüche
- Kostenschonende Vorgangsweise
- Möglichst wenig Aufwand für Sie

Was ist im nächsten Schritt zu tun?

Vereinbarung eines **kostenfreien Beratungsgesprächs** mit uns:

Telefonisch: 01 533 64 990 bzw. 03155 20994 oder Email: kanzlei@anwaltei.at

Bekanntgabe Ihres Versicherungsmaklers; wenn vorhanden Übermittlung der Polizze.

Wir ersuchen um **ehestmögliche Rückmeldung!** Wir wollen Ihre Ansprüche so rasch als möglich sammeln und betreiben.

Wer sind wir?

Wir sind eine auf Versicherungsrechtsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit **langjähriger Erfahrung** in der professionellen Schadenabwicklung mit Versicherern. Weitere Informationen zu uns finden Sie auf www.anwaltei.at.

Wir freuen uns schon auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Weinrauch